

Unterhaltsvorschuss; Schlussabrechnung (§ 27 Abs. 2 letzter Satz UVG¹⁾)

Mit Zustellnachweis!

Soweit sich einzelne Detailangaben aus angeschlossenen Unterlagen ergeben, genügt ein Hinweis auf die Beilagen.

An den Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes
Straße/Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Jugendwohlfahrtsträger (Stampiglie)

Geschäftszahl

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Betrifft: Kind

Titel

Nachname

Vorname

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

geboren am

Geburtsdatum

UV

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Falls erwerbstätig, Beruf und Dienstgeber

1. Angaben zur Person des Unterhaltsschuldners

Titel

Nachname

Vorname

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Geburtsdatum

Geburtsort

Versicherungsnummer

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Anschrift

Straße/Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Derzeit unbekanntem Aufenthalts

Letzter bekannter Aufenthalt war ca. (Datum)

in
Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort Land

Arbeitgeber (mit Anschrift)
Firma

Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort Land

Sonstiges

(z.B. Strafverfahren wegen § 198 StGB)

2. Angaben über allenfalls noch bestehende Unterhaltsforderungen des Kindes

Laufender Unterhaltsanspruch²⁾ (§ 27 Abs. 1 erster Fall UVG) in Höhe von mtl. Euro (bis voraussichtlich

)³⁾

In Ausnahmefällen kann noch ein Unterhaltsanspruch des Kindes für die Zeit sechs Monate vor Stellung des Vorschussantrags

bestehen (§ 27 Abs. 1 **zweiter** Fall UVG **aF**)⁴⁾ in Höhe von Euro

3. Anlass für die Vorlage der Schlussabrechnung

§ 27 Abs. 2 letzter Satz erster Fall UVG (vollständige Rückzahlung; es entfallen die Angaben zu 4. bis 8.; die Summe der abgeführten Beträge ist jedoch unter Punkt 4. 1.Satz anzuführen)

§ 27 Abs. 2 letzter Satz zweiter Fall UVG (Beendigung der gesetzlichen Vertretung)

Die gesetzliche Vertretung des Jugendwohlfahrtsträgers endete am wegen:

Eintritt der Volljährigkeit des Kindes

Tod des Kindes

Enthebung des Jugendwohlfahrtsträgers (Beschluss des

GZ vom)

Sonstiges

4. Forderung des Bundes (Legalzession nach § 30 UVG)

Auf die dem Kind nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 Z 1 und/oder Z 4 und/oder Z 5 UVG zu Recht gewährten Vorschüsse wurden dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Euro überwiesen.

(Die letzte Abfuhr erfolgte mit dem Filetransfer/mit der Abfuhrliste für)⁵⁾

Die Unterhaltsforderungen des Kindes sind im Ausmaß der gewährten und noch nicht rückeretzten Vorschüsse von Gesetzes wegen auf die Republik Österreich, vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes, übergegangen (§ 30 UVG). Dieser Betrag und die restlich noch hereinzubringende Unterhaltsforderung sind nachstehend detailliert aufgeschlüsselt.

Aufstellung aller Exekutionstitel⁷⁾

Gesamte Unterhaltsleistung des Unterhaltsschuldners an den Jugendwohlfahrtsträger: Euro

Gesamtbetrag der ausständigen UV-Forderungen des Bundes⁴⁾: Euro

Gesamtbetrag der aus **allen** Exekutionstiteln noch ausständigen (bevorschussten und nicht bevorschussten)

Unterhaltsforderungen: Euro

5. Freiwillige Leistungen des Unterhaltsschuldners⁶⁾

Der Unterhaltsschuldner zahlt freiwillig (Euro mtl.);

allfällige Rechtsgrundlage (z.B. Ratenzahlungsvereinbarung, Abtretungsvereinbarungen über Entgeltsansprüche):

6. Exekutionsverfahren

Exekutionsverfahren zu E des Bezirksgerichtes

Das Verfahren ist noch anhängig; gemäß § 31 Abs. 2 UVG tritt der Bund in dieses Verfahren ein.

Das Verfahren ist bereits seit beendet.

Noch laufende oder wirksame Exekutionsverfahren (z.B. zwangsweise Pfandrechtsbegründungen an Liegenschaften oder Fahrnisexekutionen):

aus E erfolgten bisher UV-Rückzahlungen in Höhe von
 Euro

aus E erfolgten bisher UV-Rückzahlungen in Höhe von
 Euro

Sonstige Hinweise zu unternommenen Einbringungsmaßnahmen:

Eine Ausfertigung der Exekutionsbewilligung und/oder des Einstellungsbeschlusses ist/sind angeschlossen.

7. Insolvenzverfahren

Konkurs-/Sanierungsverfahren zu S des LG/HG
Schuldenregulierungsverfahren zu S des BG

Das Insolvenzverfahren ist noch nicht aufgehoben; gemäß § 31 Abs. 2 UVG tritt der Bund in dieses Verfahren ein.

Das Insolvenzverfahren ist bereits aufgehoben.

Eine Forderungsanmeldung erfolgte nicht, weil

Der Unterhaltsrückstand für die Zeit von bis wurde in einer Gesamtsumme von
 Euro angemeldet.

Nähere Angaben im Fall eines Sanierungsplans/Zahlungsplans:

Quote (Prozent, Betrag):

Raten, Fälligkeit:

Der Schuldner hat die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt

qualifizierte Mahnung erfolgte noch nicht

qualifizierte Mahnung erfolgte am

Nachfrist mittlerweile erfolglos verstrichen

Zwangsmaßnahmen daher bereits eingeleitet (welche?)

Zwangsmaßnahmen noch nicht eingeleitet

Ablauf der Nachfrist am

Nähere Angaben im Fall eines Abschöpfungsverfahrens

Treuhänder:

Im Rahmen des Insolvenzverfahrens wurden Euro hereingebracht. Davon wurden

an den Bund⁴⁾ Euro überwiesen.

Aufstellung der einzelnen Beträge samt Monat der Abfuhr:

<input type="text"/>	<input type="text"/>

Eine Ausfertigung der Forderungsanmeldung und/oder des Beschlusses über die Bestätigung von Zahlungsplan/ Sanierungsplan bzw. Einleitung des Abschöpfungsverfahrens bzw. über eine sonstige Aufhebung des Insolvenzverfahrens ist/sind angeschlossen.

8. Verlassenschaftsverfahren nach dem Unterhaltsschuldner

Der Unterhaltsschuldner ist am verstorben.

Das Verlassenschaftsverfahren ist/war beim Bezirksgericht zu A anhängig.

Nähere Angaben zum Verlassenschaftsverfahren:

Der Unterhaltsrückstand von Euro wurde zur Verlassenschaft angemeldet.

Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens:

Unterbleiben einer Abhandlung (§ 153 AußStrG)

Überlassung an Zahlungs statt (§ 154 AusStrG) an

Nachlasskonkurs (Datum des Beschlusses, Quote, Sonstiges)

Einantwortungsbeschluss vom

Namen und Wohnadressen der Erben:

Bedingte/unbedingte Erbantrittserklärung (bei)

Angaben zur Hereinbringung der offenen Forderung gemäß § 31 a UVG von den Erben:

Im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens wurden Euro hereingebracht. Davon wurden

an den Bund⁴⁾ Euro überwiesen.

Einfach

Beilagen

Ort, Datum

Unterschrift und Amtssiegel

Erläuterungen

- 1) Dieses UVGForm 4 kann sowohl in allen Fällen verwendet werden, in denen der (erstmalige) Antrag auf Gewährung von Vorschüssen vor dem 1.1.2010 bei Gericht eingelangt ist und damit das UVG **aF** zur Anwendung gelangt, als auch in jenen, in denen der (erstmalige) Antrag nach dem 31.12.2009 bei Gericht eingelangt ist und das UVG **nF** (FamRÄG 2009, BGBl. I Nr. 75/2009) anzuwenden ist.
- 2) Es ist nur der noch bestehende materiellrechtliche Unterhaltsanspruch des Kindes, der gemäß § 140 ABGB der **aktuellen** Rechtslage entspricht, anzuführen. Das heißt, dass z.B. das anrechenbare Eigeneinkommen des Kindes zu berücksichtigen ist.
- 3) Hier sind möglichst präzise Angaben erforderlich (z.B. „Ende der Schulausbildung am“ oder „Ende der Berufsausbildung am“).
- 4) Die Regelungen der (alten) Rangordnung iSv § 27 Abs. 1 UVG **aF** sind weiterhin anzuwenden, wenn der (erstmalige) Antrag auf Gewährung von Vorschüssen vor dem 1.1.2010 bei Gericht eingelangt ist.
- 5) Um Missverständnisse und Rückfragen möglichst hintan zu halten, wäre stets der Monat der letzten Abfuhr anzuführen.
- 6) Vereinbarungen mit dem Schuldner (Stundung, Teilzahlung, Abtretung von Entgeltansprüchen udgl.) sollen grundsätzlich nur bis auf Widerruf geschlossen werden (Kopien mögen angeschlossen werden).
- 7) Bitte hier nur das Datum, die Geschäftszahl und die Behörde anführen.